Ausschreibung von Darlehensaufnahmen gemäß der

Richtlinie 2014/24/EU

in der derzeit gültigen Fassung

(offenes Verfahren)

A. Auftraggeber: Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, A-2320 Schwechat,

Telefon: a) Ausland: 0043 1 70108 235; b) Inland: 01 70108 235 (Hr.Kirchner)
Telefax: a) Ausland: 0043 1 70108 331; b) Inland: 01 70108 331
E-Mail: stadtgemeinde@schwechat.gv.at

B. Gegenstand der Ausschreibung:

Darlehensaufnahmen zur Finanzierung diverser Projekte für 2025

Finanzierung	Betrag in EUR
Kindergarten Europaplatz - Neubau	3.100.000
Straßenreinigung - Gerätschaften	400.000
Park- und Gartenanlagen - Gerätschaften	350.000
Öffentliche Beleuchtung - Erneuerungen, Adaptierungen	800.000
Grundbesitz	1.400.000
Wohn- & Geschäftsgebäude - Sanierungen	1.500.000
Gladbeckstraße 3 - Sanierung	1.700.000
Gesamt	**9.250.000**

A N G E B O T

Das Kreditinstitut .....

Stampiglie

bietet der unter Punkt A. genannten Auftraggeberin verbindlich – somit auch ohne Gremialvorbehalt – Darlehen zu den unter Punkt B. genannten Finanzierungen zu folgenden Bedingungen und Konditionen an:

I. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

1) Variante 1 – variable Verzinsung auf Basis 6-M-Euribor:

Darlehenslaufzeit: 10 Jahre
Erstmalige Tilgung: 20.03.2026

..... %-Punkte unter/über (nicht Zutreffendes bitte streichen) dem 2 Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin gültigen 6-Monats-Euribor, halbjährliche Anpassung (set in advance).

Der Schuldendienst erfolgt in Form von halbjährlichen Kapitalraten.

Verzinsung: dekursiv; halbjährlich; FBDC; unadjusted; Berechnung auf Basis klm./360;

Die fiktiv errechnete Gesamtbelastung über die gesamte Laufzeit (Basis 6-M-Euribor vom 31.07.2025, 11:00 Uhr: ..,…. %, Annahme der vollständigen Zuzählung bis zum 31.12.2025) beträgt demnach
€ .....

Für die Variante 1) gilt:

Die Zuzählung durch den Darlehensgeber erfolgt unverzüglich (spätestens jedoch drei Bankarbeitstage) nach Anforderung seitens der Darlehensnehmerin. Der Zeitpunkt der Darlehensanforderung liegt grundsätzlich im Ermessen der Darlehensnehmerin. Der Darlehensnehmerin steht es auch frei, Teilbeträge anzufordern.

Die Darlehensnehmerin hat die Möglichkeit, das Darlehen während der Tilgungsphase zur Gänze oder teilweise unter Einhaltung einer dreimonatigen Aviso- bzw. Kündigungsfrist zu den Ratenterminen vorzeitig zurückzuzahlen, wobei die Abrechnung kontokorrentmäßig und spesenfrei zu erfolgen hat.

Bis zum Beginn der Darlehensrückzahlung werden Zinsen kontokorrentmäßig nur vom tatsächlich in Anspruch genommenen Kapital verrechnet. Der Zinssatz ist identisch mit jenem in Variante 1) angeführt. Ist dies nicht der Fall, so gilt für die Bauphase folgender Zinssatz:

Bei Variante 1):

..... %-Punkte unter/über (nicht Zutreffendes bitte streichen) dem 2 Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin gültigen 6-Monats-Euribor, halbjährliche Anpassung (set in advance).

2) Variante 2 – indikatorgebundene Fixzinsgestaltung (ICE Swap Rate):

Fixzinsbindung von Inanspruchnahme bis 30.09.2035 (10 Jahre) **auf Basis: 5 Y-SWAP-Satz (ICE Swap Rate)**.
Die ICE Swap Rate wird zwei Bankarbeitstage vor vollständiger Zuzählung fixiert und gilt dann – korrigiert um den Auf- oder Abschlag – für die gesamte Darlehenslaufzeit. An den angebotenen Auf- bzw. Abschlag hält sich das Kreditinstitut bereits ab Angebotsabgabe gebunden.

Referenzwert:	
Tageswert vom 31.07.2025 der	
5 Y-ICE Swap Rate (11:00 Uhr)	%
+/- Auf-/Abschlag	%

Zinssatz (indikativ):	% p.a.
	==========

Für die Variante 2) gilt:

Zuzählungszeitraum:	ab Zuschlagserteilung bis 31.12.2025
Zins-/Tilgungstermine:	31.03. und 30.09. eines jeden Jahres – beginnend mit 31.03.2026
Verzinsung:	dekursiv; halbjährlich; MFBDC; unadjusted; Berechnung auf Basis klm./360;
Darlehensrückzahlung:	halbjährliche Kapitalraten ab 31.03.2026

Die Zuzählung durch den Darlehensgeber erfolgt unverzüglich (spätestens jedoch drei Bankarbeitstage) nach Anforderung seitens der Darlehensnehmerin. Der Zeitpunkt der Darlehensanforderung liegt innerhalb des Zuzählungszeitraumes, da aber grundsätzlich im Ermessen der Darlehensnehmerin. Der Darlehensnehmerin steht es auch frei, Teilbeträge anzufordern.

Bis zum Beginn der Darlehensrückzahlung werden Zinsen kontokorrentmäßig nur vom tatsächlich in Anspruch genommenen Kapital verrechnet. Der Zinssatz ist identisch mit jenem in Variante 2) angeführt. Ist dies nicht der Fall, so gilt für die Bauphase folgender Zinssatz:

Bei Variante 2):

Referenzwert:	
Tageswert vom 31.07.2025 der	
5 Y-ICE Swap Rate (11:00 Uhr)	%
+/- Auf-/Abschlag	%

Zinssatz (indikativ):	% p.a.
	==========

II. Allgemeines:

1) Das Angebot ist ausschließlich über die Gesamtsumme zu legen – keine Teilangebote.
2) Für die Gesamtsumme ist ein einheitlicher Zinssatz bzw. Aufschlag anzubieten.
3) Die Darlehensnehmerin hat das Recht bei gleichbleibender Gesamtdarlehenssumme die Einzeldarlehenssummen vor der jeweiligen Zuzählung zu verändern.
4) Die Gesamtdarlehenssumme kann von der Darlehensnehmerin bis zum Zeitpunkt der letzten Zuzählung herabgesetzt werden.
5) Die letzte Zuzählung erfolgt bis spätestens 31.12.2025.
6) Die Darlehensabwicklung erfolgt ausschließlich in EURO.
7) Die effektiven Kosten des Darlehens bestehen ausschließlich in der Verrechnung dieses Zinssatzes, d.h. Darlehensbereitstellungs- und sonstige Kosten dürfen nicht verrechnet werden!
8) Sämtliche Kontoführungs- und Vorschreibungsspesen haben in den Zinskonditionen enthalten zu sein.
9) Die Darlehensurkunden sind, wie unter Punkt B. angeführt, einzeln auszustellen.

III. Mindestzinssatz (Referenzzinssatz + Aufschlag):

Wenn der jeweilige Referenzzinssatz/Indikator negativ sein bzw. werden sollte, gilt folgender Sollzinssatz für die Darlehenszinsen:
Solange der negative Referenzzinssatz den Aufschlag nicht übersteigt, ändert sich an der Zinsverrechnung nichts, sodass der von der Darlehensnehmerin zu zahlende Sollzinssatz auch niedriger als der Aufschlag sein kann. Wird jedoch der Sollzinssatz rechnerisch negativ (Indikator + Aufschlag = negativer Sollzinssatz), dann kommt ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,01% zur Anwendung.
Dieser Punkt ist vom generellen Varianten-/Alternativangebotsverbot ausgeschlossen, sodass hier Varianten zur Angebotslegung gelangen können und zulässig sind. Etwaige Varianten sind unter Sonstige Anmerkungen des Bieters anzuführen und klar und eindeutig zu beschreiben.

IV. Kautionen und Sicherheiten:

Bei Rücktritt des Bestbieters zwischen Abgabe des Angebotes und dem Ende der Bindefrist hat dieser die Differenz zum zweitbesten Bieter der Stadtgemeinde Schwechat zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für die gesamte Rangordnung der Bieter.

V. Genehmigungspflicht und Bindefrist des Angebots:

1) Gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F., unterliegen die o. a. Darlehensaufnahmen nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung).

2) Der Bieter erklärt ausdrücklich sich mit den oben angebotenen Varianten an die in der Bekanntmachung angeführte Bindefrist zu halten.
Die Bindefrist lautet: **30.11.2025**

VI. Im Übrigen werden die in der öffentlichen Bekanntmachung angeführten Punkte seitens des Bieters vollinhaltlich akzeptiert.

VII. Nähere Bestimmungen zur Form der Angebotslegung:
Die Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert zu senden, welches deutlich mit der Aufschrift „ANBOT SCHWECHAT DIV. FINANZIERUNGEN 2025 – BITTE NICHT ÖFFNEN“ sowie mit Name und Anschrift des Bieters versehen ist.
Die Einreichadresse lautet:

Stadtgemeinde Schwechat
c/o Abteilung 6 – Finanzen (Kammeramt)
Rathausplatz 9
2320 Schwechat
Österreich

Die Angebote dürfen aber auch per E-Mail an

stadtgemeinde@schwechat.gv.at

mit dem Betreff: „Anbot Schwechat div. Finanzierungen 2025 – Abteilung 6“ übermittelt werden.

VIII. Sicherheit:
Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

IX. Sonstiges:
Sollten zukünftig die in den oben angebotenen Varianten angeführten Zinssatzindikatoren nicht mehr veröffentlicht werden, so werden an deren Stelle jene Indikatoren für die Zinsanpassungen verwendet, die in Art und Berechnungsweise diesen Indikatoren entsprechen.

Sonstige Anmerkungen des Bieters:

X. 1) Der Bieter muss dem Angebot einen entsprechenden Darlehensvertragsentwurf beilegen. Dieser hat den geforderten Bedingungen der Stadtgemeinde Schwechat

vollinhaltlich zu entsprechen und darf im Falle einer Auftragserteilung nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin verändert werden.

2) Um eine direkte Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, müssen (fiktive) Tilgungspläne mit folgenden Eckdaten beigelegt werden:

<u>Unter Annahme der vollständigen Zuzählung bis zum 31.12.2025</u>

2.1. variable Verzinsung auf Basis 6-M-Euribor:

Kapitalanforderung: € 9.250.000,--
Tilgung: halbjährlich, dekursiv, jeweils zum 20.03. und 20.09. in Kapitalraten/Annuitäten (je nach Ausschreibungsvariante); keine gebrochenen Perioden; klm./360.
Laufzeit: 10 Jahre
Zinssatz für Tilgungsplanerstellung:
Referenzzinssatz: ..,…. % (6-Monats-Euribor vom 31.07.2025, 11:00 Uhr)
+/- angebotenem Aufschlag/Abschlag

2.2. indikatorgebundene Fixzinsgestaltung/ICE Swap Rate:

mit der 5 Y-ICE Swap Rate vom 31.07.2025, 11:00 Uhr, auf 10 Jahre
Kapitalanforderung: € 9.250.000,--
Tilgung: halbjährlich, dekursiv, jeweils zum 31.03. und 30.09. in Kapitalraten/Annuitäten (je nach Ausschreibungsvariante); keine gebrochenen Perioden; klm./360
Laufzeit: 10 Jahre
Zinssatz für Tilgungsplanerstellung: lt. o. a. Anbot.

XI. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat die Stadtgemeinde Schwechat das Recht, das Angebot auszuscheiden.

Datum rechtsgültige Unterfertigung